

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des § 69 Abs. 2 Schulgesetz begehren. Im Einzelnen wünschen Sie die Gleichstellung aller Schülerinnen und Schüler bezüglich der Übernahme von Beförderungskosten, insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigungen.

Bei Ihrer Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 168 weitere Personen mitzeichneten, endete am 15. September 2014.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 28. Sitzung am 30. September 2014 über die Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium Für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 25. August 2014 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit ihrer Eingabe begehrt die Petentin, eine Gleichstellung aller Schüler des Landes bezüglich der Übernahme von Transportkosten bei Fahrten von und zur weiterführenden Schule ungeachtet der Wegstrecke‘ und begründet ihre Eingabe mit der ‚Ungleichbehandlung von Schülern und deren Familien, sozialer Ungerechtigkeit und der erforderlichen Gleichstellung von Schülern mit und ohne Beeinträchtigungen‘. Leider ist nicht eindeutig ersichtlich, welche Änderung die Petentin konkret anstrebt.

Die Schülerbeförderung ist in § 69 Schulgesetz geregelt. Hiernach haben die Landkreise und kreisfreien Städte für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Grund- und Förderschulen sowie zur nächstgelegenen Realschule plus in der jeweiligen Schulform, den Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen zu sorgen, wenn der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Alle hiernach anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten also Schülerbeförderung, ohne dass es hierbei zu einer unterschiedlichen Behandlung kommt, die nicht sachlich gerechtfertigt wäre.

Die Regelungen des § 69 SchulG gelten auch für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen entsprechend. Um den besonderen Belangen dieses Personenkreises gerecht zu werden, wird bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulweges nach § 69 Abs. 2 SchulG für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch Art und Grad der Behinderung berücksichtigt.

Darüber hinaus ist bei der Beförderung mit Schulbussen sicherzustellen, dass für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf für Begleitpersonen zu sorgen ist, wenn dies nach Art und Grad der Behinderung notwendig ist (§ 69 Abs. 5 Satz 2 SchulG).

Unterschiede gibt es bei der Länge des zumutbaren Schulweges. Der Schulweg ist ohne Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn zwischen Wohnung und Grundschulen mindestens 2 km und zwischen nächst gelegenen Realschulen plus, Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen mindestens 4 km liegen. Diese Unterscheidung ist aber durch das Alter der Kinder gerechtfertigt und betrifft jeweils alle Kinder der verschiedenen Schulstufen gleich.

Beide Grenzen sind bereits durch das Landesgesetz zur Neuregelung der Schülerbeförderung vom 2. Juli 1980 (GVBl. 5. 146) - hiermit war die Übertragung der Schülerbeförderung auf die Kommunen verbunden - eingeführt worden. Hieran soll festgehalten werden, zumal in der Rechtsprechung die Rechtmäßigkeit von Mindestentfernungsregelungen bestätigt wird. Der Gesetzgeber kann grundsätzlich frei entscheiden, zu welchen Schulen er eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Schülerbeförderung einrichten will, sofern seine Überlegungen durch sachlich gerechtfertigte Gründe getragen sind. Dies umfasst auch die Bestimmung, bis zu welcher Entfernung der Schülerin oder dem Schüler zuzumuten ist, den Schulweg selbst zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen, und ab welcher Distanz er überhaupt Schülerbeförderung gewähren möchte. Da die Übernahme der Beförderungskosten verfassungsrechtlich eine freiwillige gesetzliche Leistung des Staates ist, kann dieser auch die Anspruchsvoraussetzungen hierfür festlegen und einschränken, ohne damit gegen verfassungsrechtliche Grundsätze zu verstoßen.

Eine Ungleichbehandlung oder eine soziale Ungerechtigkeit vermag ich nach alledem nicht zu erkennen.

Aus hiesiger Sicht kann das legislative Änderungsbegehren daher nicht unterstützt werden.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen in Internet veröffentlicht.